Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 11.10.1828 publ. 15.10.1828

wenn auch solche nur disciplinarisch verhängtist, imgleichen während der Dauer der Vers
sehung in die zwente Dienste oder Besserungse
Classe des Soldatenstandes, dürfen die Ehrens
zeichen nicht getragen werden.

s. 8. Bey einer wegen schlechter Aufführung eines Inhabers von Ehrenzeichen Statt findenden Verweisung desselben in das Zwangs-Arbeitshaus sind seine Ehrenzeischen von der Jene aussprechenden Behörde ad depositum zu nehmen und erst nach der Entlassung aus dem Besserungs-Orte zusrückzugeben.

Unsere Militairs und Civil-Gerichte, imgleichen Unsere Regierung in den im J. 8. erwähnten Fällen, haben diese Unsere Versordnung in allen Stücken gebührend zu beobs, achten.

Urkundlich Unferer ac.

26) Regierungs = Bekanntmachung, vom 11. Oct., publ. am 15. Oct. 1828.

Auf die eingegangenen Nachrichten über Anordnung von den bedenklichen Sesundheitszustand in Si- Maßregelnüber braltar und einigen anderen Orten hat die Res die von Sibralgierung, in Uebereinstimmung mit den an der far und aus den Mündung der Elbe getroffenen Maaßregeln, sichen portusin Beziehung auf die Mündung der Wesergiesischen und

Spanischen Rusund die Kusten des hiesigen Landes nachfols ste kommenden gende Anordnungen erlassen:

1. Es soll, bis weiter, Gibraltar als ein völlig inficirter Platz behandelt werden und sollen daher alle aus diesem Orte etwa kommende Schiffe unbedingt von der Weser und den Kusten des hiesigen Lanzdes weg und zur Abhaltung einer formlichen Reinigungs Quarantaine an eine ordentliche Quarantaine Anstalt verwiesen werden.

2. Alle Schiffe, welche aus zur Zeit für verdächtig zu haltenden Häfen der südlichen portugiesischen und spanischen Küste vom Cap St. Vincent bis Alicante einsschließlich ankommen möchten, sollen vorläussig einer Observations Duarantaine von 14 Tagen und einer strengen Untersuchung, rückssichtlich des Gesundheitszustandes der Mannsschaft unterworsen werden, und behält die Regierung sich für jeden einzelnen ihr vorzuslegenden Fall die den sedesmaligen Umstänzden nach, ihr zur Sicherung gegen Ansteckung angemessen erscheinende Entscheidung, wegen Zulassung oder Zurückweisung des Schiffes und der Ladung, vor.

3. Die Schiffs : Capitaine und Lootsen haben diesen Anordnungen ben Vermeidung gesetzlicher Bestrafung und der strengsten Exescutions : Maaßregeln punctlich Folge zu leisten.